

Zusatzantrag

gemäß § 30 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse; Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien
der Abgeordneten Gabriele Mörk (SPÖ) zum Tagesordnungspunkt 1 für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 25. März 2020

betreffend eine **Änderung des Gesetzes zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG)**, LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 49/2018

Begründung

Mit der vorliegenden Novelle soll das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010 zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 49/2018, geändert werden.

Ziel der Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG ist die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Vollzuges der Mindestsicherung in Zeiten der COVID-19 Krise. Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krisensituation rund um die Corona-Epidemie steht das Ziel der Wiener Mindestsicherung im Fokus, Armut und soziale Ausschließung zu bekämpfen und die Existenzsicherung der anspruchsberechtigten Personen zu gewährleisten. Die temporären Bestimmungen des § 44a schaffen den Rahmen, um die Gewährung der Leistungen auch unter den Voraussetzungen, die mit der Bekämpfung der Epidemie einhergehen, zu jeder Zeit sicherzustellen.

Zusatzantrag

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf des **Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG** wird wie folgt geändert:

1. Die Änderungsanordnung zu § 5 Abs. 2 (Ziffer 2 des Gesetzesentwurfes) lautet:

„In § 5 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:“

2. § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung, allenfalls auch rückwirkend, kundgemacht.“

3. § 42 wird folgender Z 20 angefügt:

„20. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018.“

4. § 44 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 44a in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 44a Abs. 1 und 2 tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 44a Abs. 3 und 4 tritt mit 1. April 2021 außer Kraft.“

5. § 44a samt Überschrift lautet:

„Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19
§ 44a. (1) Der zeitliche Geltungsbereich von Bescheiden über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz wird um vier Monate ab dem letzten Tag der Gültigkeit des Bescheides erweitert, wenn diese in der Zeit zwischen 30. März 2020 und 30. April 2020 endet und nicht bereits ein anders lautender Bescheid für diesen Zeitraum erlassen wurde oder von der Behörde in diesem viermonatigen Zeitraum kein anders lautender Bescheid erlassen wird. Für Anträge von hilfeschuchenden oder empfangenden Personen, die aufgrund dieser Regelung weiterhin eine Leistung nach diesem Gesetz erhalten, gilt abweichend von § 35 die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann, sofern die COVID-19 Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus andauert, die Wirksamkeit von Bescheiden, deren Gültigkeit nach dem in Abs. 1 genannten Zeitraum endet, durch Verordnung auf einen voraussichtlichen späteren Endzeitpunkt der Krisensituation verlängern.

(3) Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz kann von der Bedingung der nachträglichen Beibringung berechnungsrelevanter Unterlagen und Nachweise abhängig gemacht werden. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht bis zu der im Bescheid festgesetzten Frist beigebracht, so kann die gesamte Leistung zurückgefordert und die laufende Leistung eingestellt werden.

(4) Für Leistungen, die während der COVID-19 Krisensituation zuerkannt oder verlängert wurden, gilt in Ergänzung zu § 21, dass diese von Amts wegen mit Bescheid zurückgefordert werden können, wenn die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu verfügen. Die Behörde ist darüber hinaus berechtigt, die für die Bemessung der Leistung maßgeblichen Umstände jeder Zeit von Amts wegen zu überprüfen.“

Wien, am 25.3.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Altbach', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the date.